



Bezug eines freien Halbtages

(nach Art. 27 Volksschulgesetz, Kanton Bern)

Das Volksschulgesetz gibt Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder in begrenztem Umfang für persönliche oder familiäre Anlässe vom Unterricht zu dispensieren. Damit sollen Eltern selbst entscheiden können, welche Ereignisse im Familienleben – etwa Feiern, Ausflüge oder besondere Gelegenheiten – im Ausnahmefall Vorrang vor der Schule haben dürfen. Diese Regelung bedeutet nicht, dass Kinder einfach nach Belieben dem Unterricht fernbleiben dürfen. Die Verantwortung für den Bezug dieser sogenannten *freien Halbtage* liegt bei den Eltern.

Name und Vorname (Kind)				
<i>bezieht am (Datum)</i>			einen freien Halbtag	
<i>bitte entsprechend ankreuzen</i>	Vormittag		Nachmittag	
Datum und Unterschrift (Eltern)				

Wichtige Punkte im Überblick

- Pro Schuljahr können **maximal fünf Halbtage** bezogen werden.
- Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend genommen werden.
- **Bitte informieren Sie die Klassenlehrperson mindestens zwei ganze Schultage im Voraus mit diesem Formular.**
- Es ist keine Angabe von Gründen notwendig.
- Die freien Halbtage beziehen sich auf Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse.
- Nicht benutzte Halbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.